

Turnverein 07 e.V., Geisig

Vereinssatzung

des

Turnvereins 07 e.V., Geisig

im

Turngau Rhein - Lahn e.V.

Turnverein 07 e. V., Geisig

Die Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 26.01.1979 in Geisig gegründete Verein führt den Namen Turnverein 07 e.V.. Er ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein, des Deutschen Turnerbundes und des Sportbundes Rheinland-Pfalz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56357 Geisig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
3. Der Turnverein betreibt das deutsche Turnen, die umfassende Leibeserziehung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung z. B.: Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele, Fechten, Skilauf, Wandern, Volkstanz, Trampolin- und Rhönradturnen, Orientierungslauf.
4. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Turnverein 07 e. V., Geisig

- a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6

Pädagogische Maßnahme

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turnbetrieb und/ oder den Veranstaltungen des Vereins,
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen,

Turnverein 07 e. V., Geisig

seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlage und Gebühren verpflichtet.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte (Vorstand und Abteilungsleiter)
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer, soweit erforderlich
 - e. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder-

Turnverein 07 e. V., Geisig

versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Oberturnwart
 - b. als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - i. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - ii. dem Schrift-, Presse- und Werbewart,
 - iii. den Abteilungsleitern,
 - iv. drei Beisitzer, davon ein Jugendvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder regeln sich wie folgt:
 - a. der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Turnverein 07 e. V., Geisig

- b. der Schrift-, Presse- und Werbewart erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften, hält Verbindung mit der Fach- und Tagespresse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben.
 - c. der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Abteilungsleiter, die ggf. von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
7. Weitere Aufgaben bzw. nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
 8. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Falls von der Abteilung kein Leiter gewählt wurde, erfolgt die Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorsitzenden.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evt. Kassen der Abteilungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Evtl. Kassen der Ab-

Turnverein 07 e. V., Geisig

teilungen werden von zwei Personen der Abteilungen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters (Kassenwartes).

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde „Geisig“ im Rhein-Lahn-Kreis übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ortsgemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Geisig, den 26. Januar 1979

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Geisig, den 25. Januar 2002